

BVGer E-1485/2015 vom 29. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1485_2015

FR: TAF E-1485/2015 du 29 mai 2017

IT: TAF E-1485/2015 del 29 maggio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM respektive das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Im Rahmen der zweiten Vernehmlassung kam das SEM wiedererwägungsweise auf seine frühere Verfügung zurück, soweit den Wegweisungsvollzug betreffend, und ordnete die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin wegen Unzulässigkeit des Vollzugs an. Aus der Begründung des Wiedererwägungsentscheids vom 12. Januar 2017 (A35/3) geht deutlich hervor, dass nur der Wegweisungsvollzug, nicht auch die Anordnung der Wegweisung als solche aufgehoben werden sollte, obwohl das entsprechende Dispositiv (offenkundig irrtümlich) ebenfalls Ziff. 3 des Verfügungsdispositivs der Verfügung vom 28. Januar 2015 nennt. Nachdem die Beschwerdeführerin vom SEM wiedererwägungsweise vorläufig aufgenommen worden ist, ist die Beschwerde, soweit den

Wegweisungsvollzug betreffend gegenstandslos geworden. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beschränkt sich auf die Frage, ob das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt sowie zu Recht die Wegweisung als solche angeordnet hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Art. 7 AsylG). Gleiches gilt für die Person, die subjektive Nachfluchtgründe behauptet. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen respektive massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in BVGE 2010/57 (E. 2.2 und 2.3) dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis; darauf kann hier verwiesen werden.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin hat im Rahmen ihres Asylverfahrens keine Identitätspapiere eingereicht. Das SEM brachte in der angefochtenen Verfügung an der behaupteten eritreischen Herkunft erhebliche Zweifel an und hielt explizit fest, es werde nicht davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin Staatsangehörige von Eritrea sei (vgl. Ziffer II, S. 5, 5. Textabschnitt). Begründet wurde diese Einschätzung unter anderem mit dem Fehlen von Ausweispapieren, den als widersprüchlich qualifizierten Angaben zu ihren Identitätspapieren (Reisepass und Identitätskarte), aber auch aufgrund ihrer angeblich mangelhaften Länderkenntnisse, des fehlenden Alltagswissens zu Eritrea und der als unglaubhaft beurteilten Asylgründe.

E. 5.2

Im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens reichte die Beschwerdeführerin Kopien von Identitätskarten ein, die gemäss ihren Angaben ihre Eltern betreffen würden. Ferner reichte sie im Beschwerdeverfahren ein Geburtszertifikat sowie eine Wohnsitzbestätigung ihre Person betreffend, beide mit Nassstempeln versehen, sowie Übersetzungen der Identitätskarten ihrer Eltern, ebenfalls mit Nassstempeln, nach. Zudem trug sie in ihrer Rechtsmitteleingabe vor, der Umstand, dass sie fliessend das (nur) in Eritrea verwendete Tigrinya spreche, weise eindeutig auf ihre eritreische Staatsangehörigkeit hin.

E. 5.3.1

Die Staatsangehörigkeit einer asylsuchenden Person ist grundsätzlich von massgeblicher Bedeutung. Die Beschwerdeführerin begründet ihr Asylgesuch auch mit Vorbringen und Vorfällen, die ihr angebliches Heimatland Eritrea betreffen. Obwohl das SEM substantiiert begründet, weshalb erhebliche Zweifel an der eritreische Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin anzubringen sind, kann aufgrund der nachstehenden Erwägungen auf die einlässliche Prüfung der Frage der Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin verzichtet werden, weil das Asylgesuch - wie nachstehend aufgezeigt - auch dann abzuweisen ist, wenn im Nachfolgenden davon ausgegangen wird, dass sie die eritreische Staatsangehörigkeit besitzt.

E. 5.3.2

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Rechtsmittel- und Replikeingabe formelle Rügen an (Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sowie der Abklärungs- und Begründungspflicht) und verlangt sinngemäss weitere Untersuchungen zur Abklärung ihrer Staatsangehörigkeit, namentlich die Vornahme einer Botschaftsabklärung. Hierzu ist das Folgende festzuhalten: Das SEM hat die Angaben der Beschwerdeführerin untersucht und im Rahmen der Verfügung vom 28. Januar 2015 mit rechtsgenügendem Detaillierungsgrad begründet, weshalb es ihre Vorbringen als unglaubhaft einschätzt. Die Vorinstanz hat keine pauschale Begründung verwendet, sondern nachvollziehbar und unter Hinweis auf konkrete Protokollstellen aufgezeigt, welche Elemente des Sachverhaltsvortrages als widersprüchlich und welche Länderkenntnisse/Alltagswissenselemente als mangelhaft betrachtet werden. Zudem trifft nicht zu, dass das SEM die Tigrinya-Sprachkenntnisse der Beschwerdeführerin nicht erwähnt oder berücksichtigt hat. Das SEM hat vielmehr diese Sprachkenntnisse der Beschwerdeführerin berücksichtigt und auch gewürdigt. Es hat dabei festgehalten, dass die Anhörung auf Tigrinya stattgefunden habe. Das SEM ist aber - im Gegensatz zu der von der Beschwerdeführerin vertretenen Ansicht - zum Schluss gekommen, dass die Tigrinya-Sprachkenntnisse nicht auf die eritreische Staatsbürgerschaft schliessen liessen (vgl. angefochtene Verfügung Ziffer II, S. 5, 4. Textabschnitt). Da es selbst bei der Annahme der eritreischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin an der Asylrelevanz der Vorbringen fehlt, braucht an dieser Stelle auf die formellen Rügen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit nicht eingehender eingegangen zu werden. Bei dieser Sachlage besteht auch keine Veranlassung, weitere Abklärungen zur Untersuchung der behaupteten Staatsangehörigkeit vorzunehmen, da das Ergebnis dieser Untersuchungen am Resultat nichts ändern würde.

E. 6

Die Beschwerdeführerin führt ihre Ausreise aus ihrem angeblichen Heimatland Eritrea massgeblich auf den Umstand zurück, dass sie mehrfache Vorladungen der eritreischen Behörden nach Sawa erhalten habe. Sie begründet ihr Asylgesuch im Wesentlichen damit, sie habe nicht in den eritreischen Militärdienst einrücken wollen und befürchte wegen ihrer illegalen Ausreise und des nicht geleisteten Dienstes asylbeachtliche Nachteile.

E. 6.1

In der angefochtenen Verfügung wird zutreffend aufgezeigt, aus welchen Gründen am Wahrheitsgehalt der Vorbringen betreffend den Erhalt von behördlichen Vorladungen nach Sawa Zweifel bestehen und inwieweit sich die Beschwerdeführerin diesbezüglich in den Befragungen nicht überzeugend geäussert hat. Nach Prüfung der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass das SEM korrekt festgestellt hat, dass die Angaben der

Beschwerdeführerin zu den Vorladungen unglaublich ausgefallen sind. Einerseits sind zwischen den Angaben in der BzP und der Anhörung massive inhaltliche Widersprüche festzustellen. So trug die Beschwerdeführerin in der BzP vor, sie habe die Vorladungen erstmals im Jahr 2008 oder 2009 erhalten; sie habe wöchentlich respektive monatlich eine Vorladung erhalten; manchmal habe sie auch zehn Vorladungen im Monat bekommen (vgl. A3, Ziffer 7.01), während sie diesbezüglich an der Anhörung angab, sie habe 20 Vorladungen erhalten; diese seien erstmals am 14. März 2013 (vgl. A9, Antwort 31) respektive im Jahr 2000 (vgl. A9, Antwort 33) zugestellt worden. Die Beschwerdeführerin wurde vom SEM im Verlaufe der Anhörung vom 20. Januar 2015 mehrfach auf die massiven Unstimmigkeiten innerhalb ihres Sachverhaltsvortrages hingewiesen und erhielt mehrmals Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Hierzu gab sie mehrmals zu Protokoll, sie habe sich während der BzP in einer schlechten Verfassung befunden, weil sie kurz zuvor ihre Familie verlassen habe, ihren Eltern gehe es gesundheitlich nicht gut und diese Umstände hätten sie beschäftigt. Sie gab weiter zu Protokoll, sie habe sich inzwischen beruhigt und könne sich an alle Vorfälle erinnern. Die Angaben, die sie an der einlässlichen Anhörung zu Protokoll gegeben habe, seien korrekt (vgl. zum Ganzen: A9, Fragen 34-36, 47, 55 und 56, 62, 67 und 89). Selbst wenn die Angaben in der BzP bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur unter Vorbehalt, d.h. unter Berücksichtigung der behaupteten psychischen Verfassung der Beschwerdeführerin während der Summarbefragung, herangezogen werden, müssen die Angaben zu den Vorladungen als widersprüchlich und unrealistisch qualifiziert werden. Einerseits ist festzustellen, dass sich die Beschwerdeführerin selbst innerhalb der Anhörung vom 20. Januar 2015 massiv widersprochen hat, indem sie einerseits angab, die erste Vorladung habe sie im März 2013 erhalten (vgl. A9, Antwort 31), um kurz danach - und innerhalb derselben Anhörung - vorzutragen, sie habe die erste Vorladung im Jahr 2000 erhalten (vgl. A9, Antwort 33). Als Erklärungsversuch, auf Vorhalt hin diese Ungereimtheiten aufzulösen, brachte die Beschwerdeführerin ihre schlechte Verfassung anlässlich der BzP vor, was offensichtlich nicht geeignet ist, das Aussageverhalten am 20. Januar 2015 in einem glaubhafteren, plausibleren Licht betrachten zu lassen. Andererseits ist auch das in der Anhörung vorgetragene Verhalten der eritreischen Behörden unlogisch und widerspricht der Lebenserfahrung. So scheint es nicht nachvollziehbar, dass die eritreischen Behörden ihr Erscheinen brieflich vorangekündigt haben sollen. Ein solches Vorgehen hätte das Vorhaben der staatlichen Behörden, die Beschwerdeführerin zwecks Rekrutierung nach Sawa zu überführen, von vornherein vereitelt. Hinzu kommt, dass das von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Ausmass der behördlichen Rekrutierungsbemühungen unglaublich ist. Es bleibt nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin 20-25 Mal von eritreischen Behörden gesucht worden sein soll, ohne dass es diesen gelungen wäre, sie innert eines Jahres zu ergreifen. Es ist davon auszugehen, dass die eritreischen Behörden zielgerichtete Rekrutierungsmassnahmen ohne vorgängige briefliche Ankündigung angeordnet und entsprechende Schritte, beispielsweise eine Suche bei den Verwandten, durchgeführt hätten, wenn die Beschwerdeführerin tatsächlich konkret ins Visier der Rekrutierungsbehörden geraten wäre. Die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz sind zu bestätigen, nachdem die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Rechtsmitteleingabe auf die dargelegten Widersprüche mit keinem Wort eingegangen ist.

E. 6.2

Anderer Vorfluchtgründe hat die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es ihr nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt ihrer

angeblichen Ausreise aus Eritrea bestehende oder ihr drohende asylrechtlich relevante Gefährdung - einschliesslich des auf Beschwerdebene vorgetragenen unerträglichen psychischen Drucks - nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Es bleibt somit zu prüfen, ob sie wegen ihrer geltend gemachten Ausreise aus Eritrea bei einer Rückkehr dorthin - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG - befürchten müsste, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden

E. 7.1

Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden aber als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere das illegale Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), das Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland oder exilpolitische Betätigungen, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer wegen illegaler Ausreise Sanktionen des Heimatstaates befürchten muss, die bezüglich ihrer Intensität ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen (BVGE 2009/29). Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe Eritrea illegal verlassen und sei deswegen im Falle einer Rückkehr dorthin in flüchtlingsrelevanter Weise gefährdet.

E. 7.2

Gemäss langjähriger bisheriger Praxis der schweizerischen Asylbehörden begründete bereits eine (glaubhaft gemachte) illegale Ausreise aus Eritrea ohne weiteres die Flüchtlingseigenschaft. Das SEM verschärfte diese Praxis im Sommer 2016.

E. 7.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich im Rahmen des (in seinen beiden Asylabteilungen kürzlich koordiniert entschiedenen) Urteils D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 (als Referenzurteil publiziert) mit der Frage, ob Eritreerinnen und Eritreer, die ihr Land illegal verlassen haben, allein deswegen bei einer Rückkehr Verfolgung zu befürchten haben. Das Gericht kam dabei zum Schluss, dass sich die bisherige Praxis nicht mehr habe aufrechterhalten lassen und vom SEM zu Recht angepasst worden sei. Für die Entscheidungsfindung des Gerichts war auch die Tatsache von Bedeutung, dass seit einiger Zeit Personen aus der eritreischen Diaspora für kurze Aufenthalte in ihren Heimatstaat zurückkehren und sich unter ihnen auch Personen befinden, die Eritrea zuvor illegal verlassen hatten. Es sei mithin nicht mehr davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer unerlaubten Ausreise aus Eritrea eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Von der begründeten Furcht vor intensiven und flüchtlingsrechtlich begründeten Nachteilen sei nur dann auszugehen, wenn zur illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzukommen, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen (a.a.O., E. 5).

E. 7.2.2

Im vorliegenden Fall sind solche zusätzlichen Gefährdungsfaktoren nicht ersichtlich. Aufgrund des oben Gesagten ist nicht anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin in den eritreischen Nationaldienst respektive den Militärdienst eingezogen wurde. Die Beschwerdeführerin hat nicht vorgebracht, dass sie aus einem anderen Grund mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom eritreischen Staat als Oppositionelle oder als Staatsfeind betrachtet werde. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sie in den Fokus der Militärbehörden geriet respektive heute im Visier der eritreischen Behörden

steht. Weitere Anknüpfungspunkte, welche sie in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Personen erscheinen lassen beziehungsweise zu einer Schärfung des Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten, sind nicht erkennbar. Somit bleibt festzuhalten, dass die illegale Ausreise allein keine Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung zu begründen vermag. Die Frage der Glaubhaftigkeit der illegalen Ausreise kann mangels flüchtlingsrechtlicher Relevanz daher offenbleiben, weshalb es sich erübrigt, auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerdeeingabe näher einzugehen.

E. 7.3

Es ist der Beschwerdeführerin folglich nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 respektive Art. 54 AsylG darzutun. Das SEM hat ihre Flüchtlingseigenschaft demnach zu Recht verneint und ihr Asylgesuch abgewiesen.

E. 7.3.1

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des als Referenzurteil publizierten Entscheids D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 die vom SEM angepasste Praxis bestätigt hat, erübrigen sich weitere Ausführungen zu den in der Beschwerdeeingabe erhobenen Rügen betreffend die vom SEM herangezogenen Herkunftsländerinformationen (vgl. S. 6 und 7).

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin verfügt derzeit (das eingeleitete Eheschlussverfahren ist nicht abgeschlossen; vgl. oben Bst. R) weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Nachdem das SEM im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin wegen Unzulässigkeit des Vollzugs angeordnet hat (vgl. oben Bst. Q sowie E. 3), erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zum Wegweisungsvollzug; die Beschwerde ist, soweit die Anordnung des Wegweisungsvollzugs betreffend, gegenstandslos geworden.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die (reduzierten) Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um

Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Instruktionsverfügung vom 18. März 2015 gutgeheissen wurde und den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen.

E. 10.2

Eine Parteientschädigung im Sinne von Art. 64 VwVG ist beim vorliegenden Verfahrensausgang nicht zuzusprechen, zumal die Beschwerdeführerin nicht vertreten gewesen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.